

Az.: 5 E 15/17
2 K 2541/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesjustizkasse Chemnitz
Jagdschänkenstraße 56, 09117 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes
Verfahren der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung
hier: Beschwerde gegen die Rechtswegverweisung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 15. Februar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Januar 2017 - 2 K 2541/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Januar 2017 ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Rechtsweg zum Verwaltungsgericht Dresden für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Pirna verwiesen.
- 2 Mit an das Verwaltungsgericht Dresden gerichteten Schriftsatz vom 28. Oktober 2016 beantragte die Antragstellerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der Landesjustizkasse Chemnitz vom 28. Januar 2016, mit denen Ansprüche der Antragstellerin gegenüber drei Drittschuldnern gepfändet werden. Gleichzeitig beantragte sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren auf einstweilige Einstellung der Vollstreckung. Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 10. Januar 2017 - 2 L 916/16 - den Rechtsweg zu ihm für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Pirna verwiesen. Die Antragstellerin hat gegen diesen Beschluss am 2. Februar 2017 Beschwerde eingelegt (5 E 12/17).
- 3 Anlass der Pfändungen sind zwei Kostenrechnungen über von der Antragstellerin zu tragende Gerichtskosten in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichts Dresden - 6 L 692/14 - über 52,50 € und in dem Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht Dresden - 2 T 907/15 - über 60,00 €.

- 4 Zur Begründung trug die Antragstellerin vor, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme von drei Drittschuldnern unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig sei.
- 5 Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 10. Januar 2017 den von der Antragstellerin beschrittenen Rechtsweg zum Verwaltungsgericht für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Pirna verwiesen. Zur Begründung führte es aus, dass sich die Antragstellerin mit dem von ihr beabsichtigten Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der gegen sie betriebenen Zwangsvollstreckung wende. Nach § 766 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der über § 6 Abs. 1 Nr. 1 Justizbeitragsordnung (JBeitrO) sinngemäß anzuwenden sei, entscheide das Vollstreckungsgericht über die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffende Erinnerungen. Vollstreckungsgericht sei nach § 764 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden solle oder stattgefunden habe. Örtlich zuständig sei hier das Amtsgericht Pirna, da sowohl die Antragstellerin als Schuldnerin sowie die drei von der Landesjustizkasse Chemnitz in Anspruch genommenen Drittschuldner ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Pirna hätten. Zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehöre auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Erinnerungsverfahren.
- 6 Gegen diese Auffassung wendet die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde im Wesentlichen ein: Das Verwaltungsgericht verkenne, dass es hier um eine öffentlich-rechtliche und nicht um eine zivilrechtliche Zwangsvollstreckung der Landesjustizkasse Chemnitz gehe. Die öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung sei am 28. Januar 2016 von der Landesjustizkasse mit dem Siegel "Freistaat Sachsen Landesjustizkasse Chemnitz" ausgebracht worden. Die Landesjustizkasse habe ihren Sitz in der Stadt Chemnitz, die im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Chemnitz liege.
- 7 Mit diesen Einwendungen vermag die Antragstellerin die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht in Zweifel zu ziehen. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass für das Erinnerungsverfahren und damit auch für das Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Erinnerungsverfahren nicht der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

- 8 Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem im Schriftsatz vom 28. Oktober 2016 ausdrücklich als Erinnerung bezeichneten Rechtsbehelf gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Dieser Fall wird von § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO erfasst.
- 9 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 JBeitrO richtet sich die Beitreibung von Gerichtskosten, die von den Justizbehörden der Länder einzuziehen sind, nach der Justizbeitreibungsverordnung (HessVGH, Beschl. v. 6. Mai 2014 - 2 D 2391/13 -, juris Rn. 2). Hier sollen Gerichtskosten von der Landesjustizkasse Chemnitz, einer Abteilung des Oberlandesgerichts Dresden, eingezogen werden. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO sind für die von den Justizbehörden des Freistaats Sachsen einzuziehenden Gerichtskosten u. a. die Vorschriften der §§ 764 und 766 sinngemäß anzuwenden.
- 10 Nach § 766 Abs. 1 Satz ZPO entscheidet das Vollstreckungsgericht über Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen. Vollstreckungsgericht ist nach § 764 Abs. 2 ZPO das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Damit können Einwendungen im Wege der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ausschließlich nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Davon erfasst sind auch Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.
- 11 Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Rechtsstreit auch zu Recht an das Amtsgericht Pirna verwiesen. Dieses Gericht ist das hier örtlich zuständige Vollstreckungsgericht. Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Gründe des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr von 60,00 € bestimmt ist (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage I zum GKG).

13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Heinlein

Schmidt-Rottmann